

Thun, Juni 2019

## Merkblatt über Alimentenhilfe

### Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

- [Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder](#) (GIB; BSG 213.22) vom 6. Februar 1980
- [Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder](#) (IBV; BSG 213.221) vom 29. Oktober 2014

### Wenn AlimentenschuldnerInnen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen

Unterhaltsberechtignte Kinder oder Eltern, welche in Thun wohnhaft sind, können sich an die Abteilung Soziales der Stadt Thun wenden. Angehörige der Burgergemeinden haben sich an ihre Heimgemeinde zu wenden.

Die Dienstleistung ist unentgeltlich für minderjährige und volljährige unterhaltsberechtignte Kinder. Bei ehelichem und nachehelichem Unterhalt erfolgt die Auszahlung abzüglich allfälliger Betriebs- und Gerichtskosten. Zudem wird eine Gebühr von vier Prozent des eingetriebenen Betrages erhoben, wenn die unterhaltsberechtignte Person in günstigen Verhältnissen lebt (Art. 1a Abs. 4 GIB).

Der rechtskräftige Unterhaltstitel (Beispiele: Trennungsurteil mit oder ohne Konvention / Scheidungsurteil mit oder ohne Konvention / Abänderungsurteil / Unterhaltsurteil / Unterhaltsvertrag inkl. Rechtskraftbescheinigung oder Genehmigung) bildet die Grundlage des Inkassoauftrages.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden:

- die Inkassohilfe
- die Bevorschussung

## 1. Inkassohilfe

### Anspruch auf Inkassohilfe

Unterhaltsberechtignte Kinder und getrennte oder geschiedene Personen haben gegenüber der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz Anspruch auf Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

- ➔ Erforderliche Unterlagen siehe Gesuch um Alimentenhilfe (Erstgesuch), Seite 5
- ➔ Erforderliche Unterlagen siehe Gesuch um Alimentenhilfe Volljährigkeit (Erstgesuch), Seite 4

## 2. Bevorschussung

### Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtignte Kind hat gegenüber der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz Anspruch auf Bevorschussung, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommen.

- ➔ Erforderliche Unterlagen siehe Gesuch um Alimentenhilfe (Erstgesuch), Seite 5
- ➔ Erforderliche Unterlagen siehe Gesuch um Alimentenhilfe Volljährigkeit (Erstgesuch), Seite 4

### Kein Anspruch auf Bevorschussung oder Einstellung des Anspruchs auf Bevorschussung in folgenden Fällen:

- Der Unterhalt des Kindes ist anderweitig gesichert
- Das Kind hält sich länger als drei Monate im Ausland auf
- Die Eltern wohnen zusammen
- Das Kind bzw. der/die gesetzliche VertreterIn, welcher/welche die Bevorschussung geltend macht, enthält die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vor
- Das Kind bedarf der dauernden Unterstützung durch die öffentliche Hand (Sozialhilfe)
- Der/die GläubigerIn wechselt den Wohnsitz
- Nach Vollendung des 25. Altersjahres des anspruchsberechtigten Kindes
- Bei Adoption des anspruchsberechtigten Kindes
- Bei Volljährigkeit, wenn gem. Unterhaltstitel die Unterhaltspflicht bis zur Volljährigkeit dauert
- Bei Tod des Schuldners
- Das Vermögen und/oder das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, überschreitet die vom Regierungsrat festgelegte Vermögens- und Einkommensgrenze (bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens und Einkommens wird dasjenige des neuen Ehegatten/der neuen Ehegattin hinzugerechnet gemäss Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 IBV)
- Das Vermögen und/oder das Einkommen des volljährigen Kindes, welches nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt, überschreitet die vom Regierungsrat festgelegte Vermögens- und Einkommensgrenze (Art. 10 Abs. 3 IBV)
- Das Vermögen und/oder das Einkommen des volljährigen Kindes und des Elternteils sowie eines allfälligen Ehegatten, in dessen Haushalt das Kind wohnt, überschreitet die vom Regierungsrat festgelegte Vermögens- und Einkommensgrenze (Art. 10 Abs. 1 IBV)

### Massgebende Vermögens- und Einkommensgrenze

Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit von der Grösse des Haushaltes der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers festgelegt (Art. 8 Abs. 1 IBV). Zum Haushalt zählen das gesuchstellende Kind, der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Ehegattin oder der Ehegatte des Elternteils sowie minderjährige und volljährige Kinder des Elternteils und/oder der Ehegattin oder des Ehegatten (Art. 8 Abs. 2 IBV).

### Vermögensgrenze

- Die Vermögensgrenze bei minderjährigen Kindern liegt bei 30'000.00 Franken bei einem Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt erhöht sich die Vermögensgrenze um 10'000.00 Franken.
- Die Vermögensgrenze bei volljährigen Kindern, die im Haushalt eines Elternteils leben, liegt bei 30'000.00 Franken bei einem Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere Person im gleichen Haushalt erhöht sich die Vermögensgrenze um 10'000.00 Franken.
- Die Vermögensgrenze bei volljährigen Kindern, die nicht mehr im Haushalt eines Elternteils leben, liegt bei 20'000.00 Franken.

### **Einkommensgrenze**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 IBV darf das monatliche steuerbare Einkommen das Dreifache des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) nicht übersteigen. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt dieser Grenzbetrag pro Monat 4'485.00 Franken (3 x 1'495.00 Franken), resp. 53'820.00 Franken für ein ganzes Jahr.

### **Umfang der Bevorschussung**

Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bevorschusst (Art. 19 Abs. 1 IBV).

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt in dem Umfang, als das Einkommen der berechtigten Person zusammen mit dem Vorschuss den massgebenden Grenzbetrag (siehe Einkommensgrenze) überschreitet. In diesem Fall ist nur so viel zu bevorschussen, bis die berechnete Person damit ein Einkommen in der Höhe des Grenzbetrages erreicht (Teilbevorschussung gemäss Art. 19 Abs. 2 IBV). Für den nicht bevorschussten Betrag kann auf Antrag hin Inkassohilfe geleistet werden (Art. 15 IBV).

Kinder- und Ausbildungszulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, können nicht bevorschusst werden.

Alle nicht bevorschussten Beträge werden erst nach Erhalt an den/die GläubigerIn weitergeleitet.

### **Beginn der Bevorschussung**

Die Bevorschussung kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung bei der Inkassostelle erfolgen.

Die Bevorschussung durch die Inkassostelle erfolgt jeweils Ende Monat für den Folgemonat.

### **Dauer der Bevorschussung**

Die Verfügung der Alimentenbevorschussung gilt gemäss Art. 17 Abs. 1 IBV für längstens zwölf Monate. Es besteht die Möglichkeit, schon vor Ablauf der Bevorschussung ein neues Gesuch zu stellen und gestützt auf Art. 4 IBV die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus ist nur möglich, sofern ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt und sich das Kind noch in der Erstausbildung befindet.

Die Bevorschussung dauert längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

### **Melde- und Mitwirkungspflicht**

Siehe Formular Verpflichtungs- und Einverständniserklärung

### **Rückerstattung**

Unrechtmässig bezogene bevorschusste Kinderalimente sind rückerstattungspflichtig.

Jedes Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und Inkassohilfe kann durch die gesuchstellende Person jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.